

begründet anerkennen, da der zum Begräbniß solcher während der Untersuchung im Gefängnisse sterbenden Inquisiten nothwendig erforderliche Aufwand nicht zu den aus dem Kriminal-Fonds subsidiarisch zu übertragenden Untersuchungskosten zu rechnen ist.

Die diesfällige Fürsorge der Königlichen Regierung kann aber nur in solchen Fällen eintreten, wo keine andere Verpflichtung von Individuen oder Corporationen statt findet.

Berlin, den 2. October 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

G.

Gewerbe = Polizei.

123.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, betreffend die gewerblichen Befugnisse derjenigen Bürger, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend die gewerblichen Befugnisse derjenigen Bürger, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, zu erkennen gegeben, daß das von Ihr in Bezug genommene Publikandum der Regierung zu Breslau sich auf eine über diesen Gegenstand vom Ministerio erhaltene Resolution gründet, und der darin ausgesprochene Grundsatz ganz richtig ist. Nicht die Entziehung der städtischen Ehrenrechte an sich ist bei der Ausstellung der polizeilichen Atteste zu beachten, sondern der Grund, aus welchem diese entzogen sind. Motivirt der letztere selbst beim Besitze des vollen Bürgerrechts die Versagung des Attestes, so motivirt er solche auch nach dem Verluste desselben.